

sen, daß mitbestimmungsrechtliche Fragen in dem Abwicklungsstadium, in dem sich die Beklagte befindet, nicht berührt werden⁴.

Auch im übrigen enthalten beide Fassungen zahlreiche voneinander abweichende Sätze, ohne daß der Sinn dieser Unterschiede erkennbar würde. Hinsichtlich der Verständlichkeit sind die Texte gleichwertig, wenn man davon absieht, daß in der zweiten Version § 195 UmwG

zitiert wird, obwohl § 194 Abs. 2 UmwG gemeint ist⁵. Welcher Text dem Original des Urteils entspricht, ist nicht erkennbar.

Bei diesem Befund wird der an zuverlässigen Informationen interessierte Jurist nicht umhinkönnen, genaue Textvergleiche anzustellen. Einfacher ist es dann aber wohl, Urteile unter Berufung auf § 299 Abs. 2 ZPO direkt von den Gerichten anzufordern.

Professor Dr. Joachim Schulze-Osterloh, Berlin

4 DB 1998, 252 r. Sp.

5 DB 1998, 252 l. Sp.

Herbert Schimansky, Hermann-Josef Bunte und Hans-Jürgen Lwowski (Hrsg.): Bankrechts-Handbuch. – München: C. H. Beck, 1997. 3 Bände, LXXVII, 4043 S.; Leinen: 870,- DM. ISBN 3-406-39163-X.

Das Bankvertragsrecht von *Canaris* bekommt ebenbürtige Konkurrenz: Für die organisatorische Leistung, fast ausnahmslos die „who is who“ des Bankrechts für eine über 4000 Seiten starke Kommentierung gewonnen zu haben, gebührt den Herausgebern hohe Anerkennung. Ein erster Überblick muß an dieser Stelle genügen: Das dreibändige Bankrechtshandbuch gliedert sich in fünf Abschnitte. Im ersten Teil werden die allgemeinen Grundlagen des Bankvertrages, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken sowie besondere Gestaltungsformen des Bankkontos beschrieben. *Hopt* und *Bunte* stellen den Bankvertrag als Rahmenvertrag dar, der dogmatisch inzwischen auch durch den Gesetzgeber anerkannt wurde (§ 2 Abs. 2 AGBG; § 104 Abs. 2 S. 3 InsO) und bejahen nur für den Fall, daß kein Vertrag zustande kommt, eine vertragslose Vertrauenshaftung (§§ 1, 2; weitergehend *Canaris*). Im Rahmen des europäischen Kontexts und mit rechtsvergleichenden Ausführungen schildert *Steuer* anschaulich das bankrechtliche Schlichtungsverfahren der privaten Banken durch einen Ombudsmann (§ 3). *Bunte* kommentiert die AGB der Banken, wobei er sich der Ansicht von *Nassall* (JZ 1995, 692 f.) anschließt, die fehlenden Modalitäten der Sicherheitsverwertung in Nr. 17 Abs. 1 entsprechen nicht dem gemeinschaftsrechtlichen Transparenzgebot der Richtlinie über mißbräuchliche Vertragsklauseln (§ 5 Rdnr. 91).

Der bargeldlose Zahlungsverkehr, der an Bedeutung immer mehr zunimmt, wird im zweiten Abschnitt u. a. von *Schimansky* zuverlässig kommentiert. Überzeugend erscheint auch die Auffassung von *Hadding*, bei Überweisungsaufträgen aus dem Ausland den Überweisungsempfänger und nicht den Überweisenden mit einem Entgelt zu belasten, weil dieser erfahrungsgemäß in seiner beruflichen Tätigkeit mit solchen Kosten rechnet und sie in seine Preiskalkulation aufnimmt (§ 51 Rdnr. 29 f.; a. A. *Canaris*). Der dritte Abschnitt betrifft das Einlagen- und Kreditgeschäft. *Gundlach/Halstenberg* beschreiben die Voraussetzungen eines sittenwidrigen Darlehens (§ 82), *Ganter* und *Merkel* verschiedene Kreditsicherheiten und *Martinek* sonstige Finanzierungsgeschäfte wie Leasing, Factoring und Forfaiting.

Als Hauptbereich des Investment Banking wird in den ersten Kapiteln des vierten Abschnitts das Effektengeschäft beschrieben. Nach einer Einführung von *Kümpel* (§ 104) referiert *Kienle* kompetent über die Risiken der Börsentermingeschäfte (§ 106). Die Kommentierung der Insiderprobleme durch *Hopt* gerät etwas knapp (§ 107). Im Rahmen der Anlageberatung bei Wertpapier- und Börsentermingeschäften trennt *Kienle* deutlich zwischen geschuldeter Information, einer darüber hinaus geschuldeten Beratung und schließlich der Vermögensverwaltung (§ 110 Rdnr. 2 ff., § 111). *Siol* hält dagegen eine Unterscheidung von Beratungs-, Warn- und Aufklärungspflichten für überflüssig (§ 43 Rdnr. 5). Das erscheint wenig überzeugend, weil die Auskunft als Mitteilung von Tatsachen von der Beratung als Bewertung von Tatsachen und den aus ihnen zu ziehenden Schlüssen getrennt werden kann: Eine solche Differenzierung ist nicht nur für die Unterscheidung von Anlageberatung und Anlagevermittlung sinnvoll, sondern entspricht auch dem WpHG, das in seiner neuesten Fassung vom 1. 1. 1998 zwischen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen unterscheidet, wobei nur die letztere die Beratung umfaßt (vgl. § 2 Abs. 3 a WpHG und Abschnitt C des Anh. der Wertpapierdienstleistungs-RiL). Leider werden auch von *Kienle* im Laufe der Kommentie-

rung die Begriffe doch wieder vermengt, so daß der Umfang der beratungslosen Information für eine Anlageentscheidung (wie beispielsweise die Mitteilung von ad-hoc-pflichtigen Tatsachen, Sanierungsverfahren oder freiwilligen Kaufangeboten) zu knapp erörtert wird. Auch hätte beispielsweise interessiert, in welchem Umfang das Wertpapierunternehmen solche Informationen selbst besorgen muß, um sie den Kunden dann mitzuteilen. Sodann wird nicht deutlich herausgearbeitet, in welchem Umfang der Kunde trotz des zwingenden Charakters der Pflichten des § 31 Abs. 2 Nr. 2 WpHG auf Beratung oder Information verzichten kann.

Der fünfte Abschnitt beschreibt schließlich das Öffentliche Bankrecht, wobei *Kümpel* die Deutsche Bundesbank und die künftige Wirtschafts- und Währungsunion (§ 123) und *Rümker* die rechtliche Ordnung des übrigen Bankwesens darstellt (§ 124). *Troberg* schildert zudem die wichtigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Bankrechtskoordinierung (§ 136). Das Werk endet mit einer Kommentierung des deutschen und europäischen Kartell- und Beihilfeaufsichtsrechts der Banken durch *Bunte* (§§ 139 ff.).

Das Bankrechts-Handbuch besticht durch die Fülle seiner Information. Der praktische Wert des Handbuchs wird durch die zahlreichen abgedruckten Bedingungen, Formulare und Vordrucke wesentlich gesteigert. Die noch fehlende Kommentierung des WpHG vom 1. 1. 1998, der Wohlverhaltensrichtlinie des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel und der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte können in dem mitgelieferten Ergänzungsband künftig aufgenommen werden. Ohne Zweifel wird das Bankrechts-Handbuch schnell reüssieren und alsbald zu dem Standardwerk im Bankrecht avancieren.

Professor Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

Norbert Gross: Der Code Napoléon in Baden und sein Verleger C. F. Müller. – Heidelberg: C. F. Müller, 1997. 48 S.; brosch.: 20,- DM. ISBN 3-7880-9907-0.

Die kleine Schrift ist eine Kostbarkeit. Sie erinnert daran, daß der Code Civil bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in einem Sechstel des Reichsgebietes für 16% der deutschen Bevölkerung galt. Wegweisend war das Großherzogtum Baden, das 1810 den Code Civil (mit Zusätzen) bei sich einführte. Ein Anhang faßte wichtige Regeln in Sprichwörtern zusammen und gibt dabei den zeitlosen Rat: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß“. Das leitete eine grenzüberschreitende Jurisprudenz ein, wie wir sie heute für die Europäische Union erhoffen.

Im Vordergrund stand der Heidelberger Professor *Karl Salomo Zachariae*, dessen methodische Darstellung des Zivilrechts in Frankreich Schule machte; das schlug sich vor allem nieder in dem klassischen Werk von *Aubry* und *Rau*: *Cours de Droit Civil d'après la méthode de Zachariae*. Fruchtbar war auch die Arbeit des „französischen Senats“ des *Reichsgerichts*, der von 1879 bis 1900 die einheitliche Auslegung des französischen Rechts in Deutschland sicherte. Ca. 360 seiner Urteile erschienen in der amtlichen Sammlung des Reichsgerichts.

Ein sehr ansprechendes, auch sehr nachdenklich stimmendes Werk; ein Kabinettstück rechtsvergleichender Arbeit!

Professor Dr. Bernhard Großfeld, Münster